

VPP im BDP e. V. informiert zur TI:

Falls die TI nicht fristgerecht bis 30.06.2019 installiert werden kann: Regelungen der KVen

(Ergebnis unserer ersten telefonischen Abfrage bis 18.03.2019;
*: aktualisiert mit Information bis zum 17.02.2020)

KV – Bundesland	Kontakt	Regelung
Baden- Württemberg*	(0711) – 78753589 hauptverwaltung@kvbawue.de	Bei Nicht-Bestellung kam es zum Abzug. Bei Bestellung war man aber bis Ende des Q3 geschützt. Auch wenn der Anschluss aufgrund des IT-Unternehmens nach der Anschlussfrist (also nach 30.06.2019) erfolgte. (Es gab einer Eigenerklärung).
Bayern	(0 89) - 5 70 93 - 0	„Eigenerklärung“ plus → Bestätigung des Software-Hauses, dass diese die Frist nicht einhalten können. Bei fristgerechter Bestellung und Anschluss im Quartal 3 2019 erfolgt kein Honorarabzug. Bei TI-Anschluss ab Q4 2019 wird der Honorarabzug angekündigt.
Berlin	(0 30) 3 10 03 – 0 kvbe@kvberlin.de	Unklare Angabe kvbe@kvberlin.de → E-Mail-Anfrage gesendet
Brandenburg	(03 31) 23 09 – 0 info@kvbb.de	Formular im Abrechnungsportal -> Ausdrucken, Ausfüllen und per Fax hinschicken. Auch möglich: Nachweis, dass Bestellung vor 31.3.19 erfolgt ist (Kopie der Bestellbestätigung)
Bremen	(04 21) 34 04 – 0	Bestellbestätigung, dass bis 31.3.19 TI Anschluss bestellt -> reicht der KV Bremen, um keine Honorarkürzung vorzunehmen
Hamburg	(0 40) 2 28 02 – 0 oeffentlichkeitsarbeit@kvhh.de	Eigenerklärung im Intranet → + Schriftliche Bestätigung vom Softwarehersteller, dass Termin vor 30.6.19 nicht möglich
Hessen	(0 69) 2 47 41 - 77 77	Ein formloser Nachweis mit Bestellbestätigung ist erforderlich, wenn eine nicht mehr fristgemäße Installation abzusehen ist.
Mecklenburg-Vorpommern	(03 85) 74 31 - 0	Eigenerklärung im Abrechnungsportal (wenn bekannt wird, dass Installations-termin nach 30.6.19 ist, dann an KV MV wenden)
Niedersachsen*	(05 11) 3 80 - 03	Die Kürzung des Honorars wurde ab dem Abrechnungsquartal 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden das Quartal 2/2019 sowie das Quartal 1/2019 (rückwirkend) gekürzt. Maßgeblich für die Kürzung war hierbei die Nichtdurchführung eines Versicherten-Stammdatenabgleichs (VSDM). Außerdem gilt:

		<p>Wenn Praxen gegenüber der KVN erklärt haben, die Bestellung der TI Komponenten bis zum 31.03.2019 vorgenommen zu haben, wurden die entsprechenden Praxen für die Quartal 1/2019 und 2/2019 von der Kürzung befreit, wie vom Gesetzgeber vorgegeben.</p> <p>Für den Fall, dass die Komponenten fristgerecht bestellt worden sind, jedoch ein Anschluss erst nach dem 30.06.2019 erfolgte, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ausnehmen von der Kürzung für 1/2019 und 2/2019 auf Basis der Bestellung der Komponenten bleibt bestehen. • Ab dem Quartal 3/2019 ist nur noch der VSDM maßgeblich für die Kürzung. Wenn dieser im Quartal 3/2019 ausgeblieben ist, dann wurden die Praxen gekürzt.
Nordrhein*	(02 11) 59 70 - 0	<p>Ausnahme bilden diejenigen Praxen, welche die TI fristgemäß bis zum 31.03.2019 bestellt haben. Sofern dann eine Installation der TI in der Praxis bis zum 30.09.2019 erfolgt ist, gibt es keine Honorarkürzung.</p> <p>In allen anderen Fällen muss im Einzelfall entschieden werden. Sofern auf dem Honorarbescheid eine Honorarkürzung ausgewiesen ist, hat die Praxis die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und der Widerspruchsstelle die Gründe vorzutragen, welche gegen eine Honorarkürzung sprechen.</p>
Rheinland-Pfalz	(0 61 31) 3 26 - 3 26 - direkter Ansprechpartner (0651) 4603-200	Haken für fristgerechte Bestellung muss in der Sammelerklärung vom Q1 gesetzt sein, um Sanktionierung zu verhindern. Ansonsten muss ein VDSM bis Ende September stattfinden, es ist keine gesonderte Erklärung erforderlich.
Saarland	(06 81) 99 83 7-0	Keine konkrete Auskunft – man soll eine email an ti@kvsaarland.de schicken, wird im Vorstand besprochen.
Sachsen	(03 51) 82 90 – 50 Servicetelefon (0341) 23493737	Es müssen Eigenerklärungen für die fristgemäße Vertragslegung eingereicht werden, abrufbar unter https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/aktuelle-nachrichten-und-themen/1528-eigenerklaerung-des-vertragsarztes-ueber-die-verbindliche-bestellung-der-benoetigten-komponenten-fuer-die-anbindung-an-die-telematikinfrastruktur-ti-bis-zum-31-maerz-2019/ - hier bitte auf den Link für die entsprechende Bezirksgeschäftsstelle klicken
Sachsen-Anhalt	(03 91) 6 27 60 00	Es muss eine Bestätigung des jeweiligen Softwarehauses eingereicht werden, dass der Vertrag fristgemäß abgeschlossen wurde, die Lieferung aber nicht bis zum 30.6. erfolgen kann. Es wird um frühestmögliche Übermittlung des Nachweises gebeten.
Schleswig- Holstein	(0 45 51) 8 83 – 286 oder - 307	Es wurde telefonisch niemand erreicht. Stand 28.02.19
Thüringen	(0 36 43) 5 59 - 0	<p>Eine Eigenerklärung über den fristgemäßen Vertragsabschluss muss vorliegen. Abrufbar im safenet oder direkt unter</p> <p>https://www.kvt.de/2300_FORM_TI_01.pdf</p> <p>Konkrete Regelungen bei Nicht-Installation über den 30.6. hinaus gibt es noch nicht. Stand 28.02.19</p>